

## **§ 42 Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 47 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
  2. bei ausschließlicher oder zusätzlicher nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung zusätzlich die dieser entnommene Wassermenge und
  3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Auf Verlangen des AZV-L hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) geeignete (geeichte) Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der AZV-L ist berechtigt, im Rahmen der Wahrnehmung seines Zutritts- und Kontrollrechtes nach § 19 Abs. 2 die Funktionsfähigkeit dieser Messeinrichtungen zu prüfen und sich hierzu fachkundiger Dritter zu bedienen. Er kann verlangen, dass ungeeignete oder nicht funktionsfähige Einrichtungen instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.
- (3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Nachweispflicht (Absatz 2) nicht nach, erfolgt eine Schätzung des Abwasseranfalls durch den AZV-L. Diese Schätzung orientiert sich an nachstehenden Ansätzen:
1. bei Vorhandensein von Bad und WC: 40m<sup>3</sup> pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person;
  2. bei Vorhandensein eines Bades: 32m<sup>3</sup> pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person;
  3. bei Vorhandensein eines WC`s: 28m<sup>3</sup> pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person;
  4. es sind weder Bad noch WC vorhanden: 20m<sup>3</sup> pro Jahr und pro im Haushalt lebende Person.

Die Regelungen des § 52 bleiben unberührt.